

STADT PADERBORN
BEBAUUNGSPLAN NR. 25 A
FÜR DAS GEBIET, DAS BEGRENZT WIRD VOM RATHAUSPLATZ,
SCHILDERN UND KÖTTERHAGEN.

M. 1:500



ZEICHENERKLÄRUNG

- a) BESTAND
- WOHNUNGSBAU
 - WIRTSCHAFTSBAU
 - FLURSTÜCKSGRENZE
 - EIGENTUMSGRENZE
 - GESCHOSSZAHL
- b) FESTSETZUNGEN
- PLANGEBIETSGRENZE
 - Grenze des Änderungsbereiches
 - ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
 - BAU- u. BAUGRENZE
 - ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHE
 - ARKADEN IM ERDGESCHOSS
 - ALS ÖFFENTL. FUSSGÄNGERFLÄCHE
- GEÄNDERT AUF GRUND DER VFG DER RG V 10.11.66 PADERBORN, DEN 30.11.66 DER STADTDIREKTOR I.V. BEIGEORDNETER

Die Art der baulichen Nutzung wird für das Bauland im Sinne der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 - BGBl. S. 429 - als Kern - Gebiet festgesetzt. Die Bauweise wird gemäß § 22 BauND als geschlossene Bauweise festgesetzt. Die diesem Plan entgegenstehenden Festsetzungen über Art und Mass baulicher Nutzung des Bep. Pl. Nr. 1 - Baunutzungsplan - der Stadt Paderborn vom 24. 7. 1966 werden ausser Kraft gesetzt.

c) NICHT VERBINDLICHE DARSTELLUNGEN

- ANGESTREBTER GEBÄUDEMASS
- KABELSCHANK

PLANUNG ENTWORFEN:
STADTPLANUNGS- u. VERMESSUNGSAMT
PLANUNGSABTEILUNG

BAUDEZERNAT
PADERBORN, DEN 10. 1. 1966

DER STADTBAURAT
[Redacted]
BEIGEORDNETER

DER RAT DER STADT PADERBORN HAT AM 4. 2. 1966
NACH § 2 (6) BBAUG VOM 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341)
DIESEN BEBAUUNGSPLANENTWURF UND SEINE ÖFFENTLICHE
AUSLEGUNG BESCHLOSSEN.

PADERBORN, DEN 7. 2. 1966

IM AUFTRAG DES RATES DER STADT I.V.
[Redacted] BÜRGERMEISTER
[Redacted] RATHSMITGLIED

FÜR DIE STADT-VERWALTUNG
[Redacted] II. STADTDIREKTOR
[Redacted] BEIGEORDNETER

DIESER PLAN HAT ALS ENTWURF EINSCHLIESSLICH DER
BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 (6) BBAUG VOM 23. 6. 1960
BIS 25. 4. 1966 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

PADERBORN, DEN 26. 4. 1966

DER STADTDIREKTOR I.V.
[Redacted]
BEIGEORDNETER

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 BBAUG UND 4 DER
GEMEINDERORDNUNG NW VOM 18. 10. 1952 (GS. NW S. 167) DURCH
DEN RAT DER STADT AM 21. 7. 1966 ALS SATZUNG
BESCHLOSSEN WORDEN.

PADERBORN, DEN 22. 7. 1966

DER STADTDIREKTOR I.V.
[Redacted]
BEIGEORDNETER

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 BBAUG VOM 23. 6. 1960
(BGBl. I S. 341) MIT VERFÜGUNG VOM 10. NOV. 1966
GEMEHMT WORDEN. *unter der Bedingung, daß die Bauarbeiten
in den Grenzen zu anderen führt.*

DETMOLO, DEN 10. NOV. 1966

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
34. 30. 91 - 72 / P43
Im Auftrage:
[Redacted]
Der Regierungspräsident Detmold

DIESER GEMEHMT PLAN EINSCHLIESSLICH BEGRÜNDUNG
HAT GEMÄSS § 12 BBAUG VOM 1. DEZ. 1965 BIS 14. DEZ. 1966
ÖFFENTLICH AUSGELEGEN SOWIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT
UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND AM 30. NOV. 1966
ORTSÜBLICH BEKANT GEMACHT WORDEN.

PADERBORN, DEN 18. DEZ. 1966

DER STADTDIREKTOR I.V.
[Redacted]
Beigeordneter

DURCH DIESEN PLAN WIRD FESTGESETZT:

- a) ART UND MASS BAULICHER NUTZUNG
- b) DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- c) DIE VERKEHRSFLÄCHEN

ES WIRD BESCHENIGT, DASS DIE DARSTEL-
LUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES
RICHTIG UND DIE FESTLEGUNG DER STÄDTE-
BAULICHER PLANUNG GEOMETRISCH EIN-
DEUTIG IST.

DER GESAMTPLAN BESTEHT AUS EINEM PLAN UND DEM GRUNDSTÜCKSVRZEICHNIS.
AUSSERDEM IST EINE BEGRÜNDUNG BEIGEFÜGT.



PADERBORN, DEN 10. 1. 1966
[Redacted]
ÖFFENTL. BEST. VERM.-ING.



DER STADTDIREKTOR I.V.
[Redacted]
(Stadtbaurat Schmidt) f.v.
Beigeordneter